



Statuten des Hausvereins Schweiz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Hausverein Schweiz / HabitatDurable Suisse** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Domizil des Zentralsekretariats.

Art. 2 Zweck

¹ Der Hausverein Schweiz ist der Zusammenschluss der sozial orientierten, umweltbewussten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie von weiteren natürlichen und juristischen Personen, die diesem Gedankengut nahe stehen.

² Der Hausverein Schweiz setzt sich ein für die Anliegen der einzelnen und gemeinschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer von kleinen und mittleren Wohn- und Gewerbeliegenschaften.

Art. 3 Aufgaben

¹ Wohneigentumsförderung: Der Hausverein Schweiz setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum.

Bausubstanz: Der Hausverein Schweiz fördert die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Bausubstanz und des zugehörigen Umfeldes unter ökologischen, sozialen und denkmalschützerischen Gesichtspunkten.

Boden: Der Hausverein Schweiz setzt sich ein für einen haushälterischen, sozial und ökologisch bewussten Umgang mit dem Grundeigentum.

Mietverhältnisse: Der Hausverein Schweiz tritt ein für

- eine faire und transparente Regelung der Mietverhältnisse und der Mietzinsgestaltung.
- Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter bei Renovationen, Sanierungen und Handänderungen.

² Um diese Aufgaben zu erfüllen

- ist der Hausverein Schweiz politisch und juristisch tätig,
- bietet der Hausverein Schweiz den Mitgliedern sachkundige Beratung und andere Dienstleistungen an,
- strebt der Hausverein Schweiz die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und dem Mieterinnenverband und Mieterverband an,
- nimmt der Hausverein Schweiz im Sinne einer dauernden Hauptaufgabe Einfluss auf die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Umwelt- und Denkmalschutz und auf deren Umsetzung,
- kann der Hausverein Schweiz stellvertretend für seine Mitglieder Rechtsmittel ergreifen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Hausvereins Schweiz werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen des Hausvereins Schweiz.

² Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Kategorie I: EigentümerInnen, Eigentümergemeinschaften und Genossenschaften bis 3 Wohnungen; Mieter und Mieterinnen, die untervermieten oder Wohneigentum erwerben möchten;

b) Kategorie II: EigentümerInnen, Eigentümergemeinschaften und Genossenschaften mit 4 bis 6 Wohnungen

c) Kategorie III: EigentümerInnen, Eigentümergemeinschaften und Genossenschaften mit 7 bis 19 Wohnungen

d) Kategorie IV: EigentümerInnen, Eigentümergemeinschaften und Genossenschaften mit 20 und mehr Wohnungen; Firmen, Gemeinden sowie weitere Organisationen;

e) Kategorie V: Gönner, d.h. Mitglieder der Kategorien I-IV, die einen höheren, über einem festgelegten Minimum liegenden Jahresbeitrag bezahlen;

f) Kategorie VI: Ehrenmitglieder, d.h. von der Delegiertenversammlung ad personam wegen besonderer Verdienste ernannte Mitglieder, die von Beitragszahlungen befreit sind.

³ Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und im Zentralverband wie in ihrer Sektion das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Mit der Aufnahme wird das Mitglied des Zentralverbandes automatisch Mitglied einer Sektion, in der Regel der Sektion, wo es Wohn- und Grundeigentum besitzt.

⁵ Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages an den Zentralverband.

⁶ Der Zentralvorstand kann innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bezahlung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, unter schriftlicher Benachrichtigung der/des Betroffenen und gegen Rückerstattung des einbezahlten Beitrages.

⁷ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Zentralvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied nachweislich den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

⁸ Die Jahresmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Bezahlt ein Mitglied bis Ende des Kalenderjahres den Jahresbeitrag nicht, gilt dies als Austritt.

Art. 5 Sektionen

¹ Der Hausverein Schweiz gliedert sich in Sektionen.

² Die Sektionen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind im Rahmen dieser Statuten im Zentralvorstand mitbestimmend und mitverantwortlich.

³ Über die Bildung von Sektionen entscheidet der Zentralvorstand nach Anhörung allenfalls betroffener Sektionen. Er genehmigt die Sektionsstatuten. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zentralstatuten stehen.

⁴ Die Sektionen erheben keinen eigenen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten vom Zentralverband ihren jährlichen Anteil gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

⁵ Die Sektionen und der Zentralverband arbeiten eng zusammen und erarbeiten ein gemeinsames Jahresprogramm inkl. dessen Finanzierung. Es ist für alle Beteiligten verbindlich, lässt aber ausreichend Spielraum für die eigenständigen Aktivitäten der Sektionen.

⁶ Bei der Auflösung einer Sektion fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Hausverein Schweiz.

⁷ Der Hausverein Schweiz haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

⁸ Die Organisation und Finanzierung allfälliger Regional- und Ortsgruppen ist Sache der Sektionen.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- die Koordinationskonferenz
- das Zentralsekretariat
- die Ombudsstelle
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Delegiertenversammlung (DV)

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Zentralvorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Ombudsstelle, und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Leitbild des Vereins und das Mehrjahres-Aktionsprogramm mit den politischen Schwerpunkten inkl. Finanzplan.
- Behandlung von verbandspolitischen Fragen auf Antrag des Zentralvorstandes oder einzelne Mitglieder der Delegiertenversammlung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins. Dafür ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³ Der Zentralvorstand lädt einmal jährlich im ersten Halbjahr zur ordentlichen DV ein. Ausserordentliche DV können stattfinden auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Sektionen. Das Datum der DV wird den Sektionen mindestens drei Monate vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Monate vor der DV einzureichen. Die Traktandenliste ist vom Zentralvorstand mindestens einen Monat vor

der DV in geeigneter Form zu publizieren und mit den entsprechenden Anträgen den Sektionen zu Händen ihrer Delegierten zuzustellen.

⁴ Stimmrecht haben die Sektionsdelegierten. Der Zentralvorstand sowie die leitenden Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme teil. Die Delegierten beschliessen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Unabhängig von ihrer Mitgliederzahl ist jede Sektion berechtigt, 2 Delegierte zu bestimmen. Zusätzlich wählen die Sektionen bis 1'000 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder, für Bestände über 1'000 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten pro angefangene 500 Mitglieder. An der DV können ausserdem alle interessierten Mitglieder als Gäste teilnehmen.

Art 8 Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan des Hausverein Schweiz. Er vertritt den Hausverein nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Er beschliesst über Jahresprogramm und -budget
- Er entscheidet über wichtige verbandspolitische Stellungnahmen
- Er wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter und beschliesst über das Pflichtenheft.
- Er überwacht das Zentralsekretariat.
- Er erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement des Zentralvorstandes.
- Er entscheidet über die Einsetzung und Aufhebung von Arbeitsgruppen und Kommissionen. Er kann weitere Personen oder Körperschaften mit der Ausführung spezieller Aufgaben beauftragen.
- Er fördert die Bildung von Regionalgruppen und Sektionen.
- Er beschliesst über die Anerkennung von Sektionen.
- Er beschliesst über alle nicht anderen Organen zugeordneten Geschäfte.

² Der Zentralvorstand besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sektionen sowie höchstens weiteren 7 Mitgliedern. Die Zentralvorstandsmitglieder und das Präsidium werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann sich der Zentralvorstand selber ergänzen. Neue Zentralvorstandsmitglieder sind an der nächsten DV zu bestätigen.

³ Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Koordinationskonferenz

¹ Die Koordinationskonferenz

- dient der Meinungsbildung, dem Informationsaustausch und der Koordination bei operativen Verbandsgeschäften.
- erarbeitet das gemeinsame Jahresprogramm des Folgejahres inkl. Budget, unterbreitet dieses dem Zentralvorstand zur Beschlussfassung und koordiniert anschliessend die Umsetzung.
- kann sowohl bei den Sektionen wie auch beim Zentralvorstand Anträge stellen.

² Jede Sektion wählt ein Mitglied ihres Vorstandes oder Geschäftsleitung als Vertretung sowie eine Stellvertretung. Der Zentralvorstand wählt ebenfalls ein Mitglied als Vertretung sowie eine Stellvertretung. Die Westschweizer Sektionen können den/die für die Westschweizer Projekte verantwortliche/n Mitarbeiter/in im Zentralsekretariat (Responsable de projets Suisse romande) als Vertretung wählen.

³ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter sowie weitere Mitarbeitende des Zentralsekretariats des Hausvereins Schweiz können mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Die Koordinationskonferenz wird jährlich mindestens zweimal einberufen.

⁵ Die Koordinationskonferenz konstituiert sich selbst und fasst ihre Empfehlungen und Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Zentralsekretariat

¹ Das Zentralsekretariat führt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes. Es wird von der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter geführt.

² Das Zentralsekretariat ist verantwortlich für die Mitgliederadministration und führt zu diesem Zweck eine zentrale Adressverwaltung aller Mitglieder.

Art. 11 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle vermittelt in Konflikten, welche Beratungen durch den Hausverein Schweiz oder durch eine seiner Sektionen betreffen. Sie prüft Beschwerden, die im Rahmen dieser Beratungen erhoben werden. Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle steht jeder natürlichen und juristischen Person frei und ist kostenlos. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement über die Arbeit der Ombudsstelle.

² Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

³ Die Ombudsstelle erstattet dem Hausverein Schweiz einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann auf Mängel in der Beratung, allenfalls auch in der Organisation hinweisen und Verbesserungsvorschläge machen.

⁴ Die Delegiertenversammlung wählt eine Person für die Ombudsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Bei Vakanzen ist der Zentralvorstand befugt, eine neue Ombudsperson einzusetzen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen ist.

² Falls nicht abweichende gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision.

Art. 13 Einnahmen

Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus Dienstleistungen sowie aus Spenden und Zuwendungen Dritter.

Art. 14 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach Art. 75a ZGB.

² Der Hausverein Schweiz haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 15 Rechnungslegung

Erfolgsrechnung, Vermögensbilanz und Bericht der Revisionsstelle werden jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Sie können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 20. Mai 2000 in Aarau und in Kraft gesetzt auf die ordentliche Delegiertenversammlung des Jahres 2001. Geändert an der Delegiertenversammlung vom 27. März 2004, vom 29. Mai 2010 und vom 30. Mai 2015.

Für die Änderungen vom 30. Mai 2015 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- *Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2015 Mitglieder einer Sektion sind, werden per 1. Januar 2016 ohne weiteres ordentliche Mitglieder des Hausvereins Schweiz.*
- *Der Einzug der Mitgliederbeiträge ausschliesslich durch den Hausverein Schweiz erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr 2016. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2015 beschlossen.*
- *Die Sektionen passen ihre Statuten bis zum 10. Mai 2016 an und reichen diese spätestens am 31. Mai 2016 dem Zentralvorstand zur Genehmigung ein.*
- *Im Übrigen treten die Statutenänderungen am 1. Juni 2015 in Kraft.*